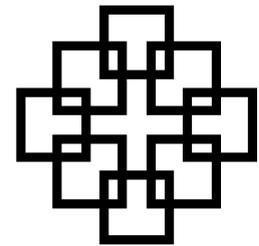


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 10

Darmstadt, den 1. Oktober 2013

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kinderschutzverordnung – KSchutzVO) vom 25. Juni 2013

350

Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2013 vom 25. Juni 2013

354

### BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. vom 4. Juli 2013

354

Bekanntgabe des Inkrafttretens von Teilen des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 29. August 2013

364

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Nassau Nord vom 7. Juni 2013

364

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Sozialstation) in Bad Homburg vom 22. August 2013

364

Änderung der Satzung der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. vom 27. April 2013

365

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

366

Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. 2) für das Rechnungsjahr 2012

366

Potentialanalyse

367

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

367

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2014

367

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern – Sommer 2014

368

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern – Sommer 2014

369

### DIENSTNACHRICHTEN

369

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

373

## Gesetze und Verordnungen

### **Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kinderschutzverordnung – KSchutzVO)**

Vom 25. Juni 2013

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Kirchliche Träger haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) kann von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit oder anderen kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

(3) Eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit umfasst die unmittelbare Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (siehe Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(4) In den Dekanaten sind Präventions- und Schutzkonzepte, die einen Kriseninterventionsplan beinhalten, zu erstellen. Sie sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der Kinderkirchenmusikalischen- und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Kinder- und Jugendarbeit umfassen.

(5) Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtkirche (siehe Muster in der Anlage 2).

#### **§ 2 Mitarbeitende**

(1) Voraussetzung für die Begründung eines Anstellungsverhältnisses in der Kinder- und Jugendarbeit ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG. Die Begründung eines Anstellungsverhältnisses im kinder- und jugendnahen Bereich setzt in der Regel die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Dies gilt sowohl für die privatrechtliche wie für die öffentlich-rechtliche Beschäftigung. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.

(2) Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind durch den Anstellungsträger zu erstatten.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist zur Personalakte zu nehmen.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind stets durch den Anstellungsträger zu erstatten.

(5) Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.

#### **§ 3 Pfarrerinnen und Pfarrer**

(1) Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber. § 2 gilt entsprechend.

(2) Pfarrpersonen in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.

**§ 4  
Ehrenamtliche**

(1) Ehrenamtliche und Nebenamtliche i. S. des § 72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient (z. B. Juleica), und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (siehe Anlage 1) dies nahelegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind durch den kirchlichen Träger zu erstatten.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

**§ 5  
Bescheinigung und Kosten**

Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 2 bis 4 ist der bzw. nebenamtlich dem Mitarbeitenden oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem ehrenamtlich Tätigen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit die Kosten des erweiterten Führungszeugnis.

**§ 6  
Aufbewahrung und Datenschutz**

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 2 und 3 fünf Jahre aufzubewahren. Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. Das Führungszeugnis bzw. die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 6. September 2013

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

\*\*\*

**Anlage 1**

<b>Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer</b>	
niedrig	hoch
<b>Art</b>	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
<b>Intensität</b>	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeit oder</li> <li>• Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe</li> </ul>	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeit oder</li> <li>• Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe</li> </ul>
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
<b>Dauer</b>	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

**Anlage 2**  
**Vereinbarung zur Umsetzung der**  
**§§ 8a Absatz 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe –**  
**und**  
**72a KJHG/SGB VIII – Persönliche Eignung –**

**1. Vereinbarungspartner**

Zwischen der Stadt/dem Landkreis

.....(Jugendamt)

(im folgenden „Jugendamt“)

.....(freier Träger)

(im folgenden „Träger“)

wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung

des § 8a Absatz 2 KJHG (SGB VIII)

des § 72a KJHG (SGB VIII)

(Zutreffendes ankreuzen)

**2. Geltungsbereich**

Die Vereinbarung umfasst

folgende Einrichtung(en) und Dienste des Trägers:

.....  
 .....

.....(ggf. Beiblatt benutzen)

alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

**3. Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

**3.1. Kindeswohlgefährdung**

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden.

Eine „Kindeswohlgefährdung“, ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.

**3.2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt dokumentiert wird. Außerdem sollen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hierzu benennt das Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechpartner(in) für den Träger:

.....  
.....(Name, Kontaktdaten, Vertretung)

*3.3. Weitere Mitwirkung*

Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:

- das Kind oder den Jugendlichen „schützen“ indem eine Distanz zur Gefährdung geschaffen wird
- Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen.
- die Betroffenen soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden.
- die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Eine ggf. erforderliche Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

*3.4. Dokumentation*

Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten. Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

**4. Persönliche Eignung von Fachkräften**

*4.1. Überprüfung der persönlichen Eignung*

Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnisse sicher, dass er keine gem. der in § 72a KJHG-SGB VIII in Bezug genommenen Vorschriften des StGB einschlägig vorbestraften Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben bzw. die mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind/ in Berührung kommen.

*4.2. Neueinstellungen*

Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis vor Beschäftigungsaufnahme eingeholt.

*4.3. Turnusmäßige Überprüfung*

Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

*4.4. Kosten*

Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

**5. Gültigkeit**

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.

Ort, Datum:.....

.....  
.....  
(Jugendamt) (Träger)

\_\_\_\_\_

**Rechtsverordnung  
zum finanziellen Ausgleich von Personalkosten-  
mehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2013**

**Vom 25. Juni 2013**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1  
Ausgleichszahlung**

(1) Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchliche Verbände erhalten für das Haushaltsjahr 2013 einen Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, der sich aus der Bonuszahlung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung oder § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung ergibt. Für Diakoniestationen, die den Bereich der verfassten Kirche im Jahr 2013 verlassen haben, gilt Entsprechendes.

(2) Rechtlich unselbständige gesamtkirchliche Wirtschaftsbetriebe sowie sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen erhalten auf Antrag Ausgleichszahlungen, sofern Bonuszahlungen gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung oder § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung geleistet werden.

**§ 2  
Auszahlungsverfahren**

(1) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 1 Absatz 1 sind durch die Regionalverwaltungen mit der Abrechnung der allgemeinen Zuweisungen für die entsprechenden Einrichtungen – mit Ausnahme der Diakoniestationen – nach Ende des Haushaltsjahres gegenüber der Kirchenver-

waltung geltend zu machen. Den Regionalverwaltungen werden hierzu nach Personalfällen und Haushaltsstellen aufgeschlüsselte Daten durch die Kirchenverwaltung bereitgestellt.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zahlt dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau treuhänderisch die Ausgleichszahlung gemäß § 1 Absatz 1 für Diakoniestationen. Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau wird ermächtigt, den Verteilungsmodus festzulegen, nach dem die Ausgleichszahlung auf die einzelnen Einrichtungen ausgezahlt wird.

(3) In den Fällen gemäß § 1 Absatz 2 sind Anträge der jeweiligen Einrichtungen erforderlich. Die Anträge sind bis spätestens 30. April 2014 an die Kirchenverwaltung zu richten und müssen Angaben des Personalkostenmehraufwands enthalten.

**§ 3  
Finanzierung**

Zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen wird eine zweckgebundene Rücklage der Gesamtkirche verwendet.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 26. August 2013

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

\_\_\_\_\_

## Bekanntmachungen

**Satzung der Diakonie Hessen  
– Diakonisches Werk in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e. V.**

**Vom 4. Juli 2013**

**Inhaltsverzeichnis**

A. Präambel

B. Allgemeine Grundlagen

§ 1	Rechtsform, Name und Sitz
§ 2	Mitgliedschaften
§ 3	Zweck und Aufgaben
§ 4	Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr

C. Mitglieder

I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5	Mitglieder des Werkes
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7	Verlust der Mitgliedschaft

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8	Rechte der Mitglieder
§ 9	Pflichten der Mitglieder
§ 10	Konfessionelle Anforderungen
§ 11	Facharbeitsgemeinschaften
§ 12	Regionale Arbeitsgemeinschaften

## D. Organe des Werkes

## I. Allgemeines

## § 13 Organe

## II. Die Mitgliederversammlung

## § 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

## § 16 Regularien der Mitgliederversammlung

## III. Der Aufsichtsrat

## § 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

## § 18 Aufgaben des Aufsichtsrates

## § 19 Regularien des Aufsichtsrates

## IV. Der Vorstand

## § 20 Zusammensetzung des Vorstandes

## § 21 Aufgaben des Vorstandes

## § 22 Regularien des Vorstandes, Außenvertretung

## E. Landesgeschäftsstelle

## § 23 Landesgeschäftsstelle

## F. Schlussbestimmungen

## § 24 Beschlussfassungen und Wahlen

## § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel

\*\*\*

**A. Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.

Das Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Es steht in der Tradition der früheren Landesvereine für Innere Mission und der Evangelischen Hilfswerke in Hessen und setzt die Tätigkeit der daraus entstandenen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck fort. Es ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es will diakonische Kräfte im Bereich beider Kirchen stärken, die diakonische Arbeit der Träger fördern und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit vertreten.

In Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche gibt sich das Werk folgende Ordnung:

**B. Allgemeine Grundlagen****§ 1****Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Das Werk hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins. Es führt den Namen „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

(3) Der Verein ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Das Zeichen des Vereins ist das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Aufsichtsrat keine andere Regelung beschlossen hat.

**§ 2****Mitgliedschaften**

(1) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. Es arbeitet im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen, um im Land Rheinland-Pfalz spitzenverbandliche Aufgaben der Diakonie wahrzunehmen.

(2) Das Diakonische Werk arbeitet als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit den anderen Spitzenverbänden zusammen, die den Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen angehören.

**§ 3****Zweck und Aufgaben**

(1) In Erfüllung des in der Präambel genannten Auftrages dient das Werk dem Zweck, im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen und den rechtlich selbständigen Trägern soziale Aufgaben und die damit zusammenhängenden Interessen umfassend zu fördern und wahrzunehmen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt das Werk insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Werkes ungeachtet ihrer Rechtsform in verbandlichen Angelegenheiten zu beraten, sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit zu fördern sowie im Rahmen seiner Aufgaben als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege deren Interessen zu vertreten;

2. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, auch in der Öffentlichkeit einzutreten;
3. mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen zusammenzuarbeiten;
4. Menschen in Konfliktsituationen in begründeten Einzelfällen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfsbedürftigen Hilfe zu leisten;
5. soweit erforderlich eigene Einrichtungen zur Erfüllung übergreifender Aufgaben – insbesondere zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden – einzurichten und zu betreiben;
6. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln;
7. diakonische Aufgaben der beteiligten Landeskirchen unter deren Mitverantwortung wahrzunehmen, soweit ihm diese übertragen worden sind.

(3) Daneben kann das Werk nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ideell und finanziell fördern.

(4) Das Werk muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Dies gilt insbesondere wenn die in § 25 Abs. 3 genannten Regionalen Diakonischen Werke in eine eigenständige Rechtsträgerschaft überführt worden sind.

#### **§ 4**

##### **Finanzierung und Vermögensbindung**

(1) Das Werk finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie Erträge aus Kollekten, die von diesen für diakonische Aufgaben erhoben werden;
3. Sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen;
4. Erträge aus eigenem Vermögen.

(2) Die Rechnungslegung des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen und jährlich zu prüfen.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung unter § 3 Abs. 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Werkes übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.

(6) Das Diakonische Werk kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.

### **C. Mitglieder**

#### **I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

##### **Mitglieder des Werkes**

(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,

1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste;
2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen;
3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.

(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.

(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.

(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.

**§ 6****Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Rechtsträger nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrates. Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nach Maßgabe dieser Satzung entsprechen, die Bedingungen der Abgabenordnung im Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke erfüllen und dies durch Bescheid der Finanzverwaltung anerkannt ist.

(2) Das Werk achtet auf die Einhaltung der kirchenrechtlich festgelegten Anforderungen für die Zuordnung zur evangelischen Kirche durch die Mitglieder.

**§ 7****Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 endet:

1. durch Austritt gemäß Absatz 2;
2. durch Ausschluss gemäß Absatz 3;
3. durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur evangelischen Kirche aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen;
4. durch den Verlust der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung;
5. durch Auflösung des Rechtsträgers.

(2) Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 1 kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine abweichende Regelung der Frist durch eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorstand ist möglich.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn:

1. es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
2. es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt;
3. es durch sein Verhalten die Interessen des Diakonischen Werkes erheblich schädigt;
4. ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.

**§ 8****Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet und genießen die Rechte aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.

(2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht:

1. Beratung in verbandlichen Angelegenheiten und sonstige Unterstützung durch das Werk in Anspruch zu nehmen, die Arbeitsgemeinschaften und sonstige verbandliche Netzwerke zu nutzen und sich im Rahmen der spitzenverbandlichen Funktion des Werkes vertreten zu lassen;
2. sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;
3. das Kronenkreuz und die Bezeichnung „Diakonie“ als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu führen.

**§ 9****Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 sind verpflichtet

1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;
2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern;
3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen;
4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben;
5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren;
6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;
7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen;
8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;
9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen.
11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werkes gültigen Mitarbeitervertretungsrechts zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;

12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;
13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;
14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;
15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;
16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.

(3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.

(4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 richten sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

### § 10

#### Konfessionelle Anforderungen

(1) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie Mitarbeitende, die eine Dienststelle leiten, sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Von den Vorgaben des Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied bzw. der oder die eine Dienststelle leitende Mitarbeitende einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen - Rheinhessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.

(2) Mitarbeitende des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen sollen einer Gliedkirche der EKD angehören, oder entweder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen - Rheinhessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist. Von den Vorgaben des Satzes 1 kann abgewichen werden, wenn

- a.) trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
- b.) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist oder

c.) daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.

(3) Ob im Einzelfall Anlass besteht, von den Vorgaben des Absatzes 1 abzuweichen, entscheidet das für die Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane bzw. der Dienststellenleitung zuständige Gremium. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Anstellungsträger. In jedem Falle ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. die Einstellung, dass der Auftrag der Kirche respektiert und die diakonische Ausrichtung des Anstellungsträgers ausdrücklich mitgetragen und dies von den Betroffenen auf Grund eines Gespräches schriftlich bestätigt wird.

### § 11

#### Fachliche Arbeitsgemeinschaften

Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.

### § 12

#### Regionale Arbeitsgemeinschaften

(1) Mitglieder, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben, sollen sich zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis zusammenschließen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in die Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.

(2) Die Vertretung der verfasst-kirchlichen Mitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften stimmen ihre Arbeit mit dem Vorstand des Werkes ab und arbeiten auf der Grundlage einer vom Werk herausgegebenen Musterordnung. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Sie können Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.

## D. Organe des Werkes

### I. Allgemeines

### § 13

#### Organe

Organe des Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

**II. Die Mitgliederversammlung****§ 14****Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Dekanate bzw. Kirchenkreise sowie die kirchlichen Zweckverbände, die Träger eines regionalen Diakonischen Werkes sind, und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sind in der Mitgliederversammlung vertreten und stimmberechtigt. Die Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate bzw. Kirchenkreise mitvertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate bzw. Kirchenkreise werden hierdurch nicht begründet.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind berechtigt, jeweils bis zu drei weitere Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

**§ 15****Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen;
2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;
3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;
4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;
5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden;
6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;
7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Drei-Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.

**§ 16****Regularien der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.

Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.

(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.

(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

### III. Der Aufsichtsrat

#### § 17

##### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;
2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten;
3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;
4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.

(2) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

(3) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

#### § 18

##### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt wird.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. allgemeine Richtlinien und Musterordnungen zur Durchführung der diakonischen Arbeit zu beschließen;
2. auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu beschließen;
3. die Mitglieder des Vorstandes zu berufen und abzu-berufen. Der Aufsichtsrat kann deren Amtszeit befristen; Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung und Abberufung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die gesetzlichen Regelungen der beteiligten Landeskirchen über die Mitwirkung kirchlicher Organe an der personellen Besetzung des Vorstandes und die kirchenrechtliche Stellung der berufenen Vorstandsmitglieder bleiben unberührt;

4. vorbehaltlich kirchengesetzlicher Vorgaben über den Inhalt und die Gestaltung der Dienstverträge für Vorstandsmitglieder zu entscheiden und den Vorsitz im Vorstand festzulegen;

5. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen;

6. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen;

7. den vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes zu beschließen und den Jahresabschluss festzustellen;

8. die jährliche Wirtschaftsprüfung in Auftrag zu geben und den Bericht über das Ergebnis entgegenzunehmen;

9. die Durchführung besonderer Prüfungen bei Mitgliedern zu veranlassen, bei denen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestehen oder bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten sind;

10. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;

11. die Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung zu erstellen;

12. über die Übernahme kirchengesetzlicher Regelungen zu beschließen;

13. Beschlussvorlagen zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu erstellen;

14. die Verteilung von Mitteln zur Förderung der diakonischen Arbeit auf Vorschlag des Vorstandes vorzunehmen;

15. die Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins und die Festsetzung ihrer Befugnisse vorzunehmen.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbarer wirtschaftlicher Verpflichtungen, soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;

2. die Gründung bzw. Einstellung von Gesellschaften, der Aufbau bzw. die Rückführung von Beteiligungen an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, soweit damit finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen oder Risiken verbunden sind;

3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

4. anderer Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit sich der Aufsichtsrat eine Zustimmungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat.

**§ 19****Regularien des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.

(4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

**IV. Der Vorstand****§ 20****Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen mindestens eine über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer verfügen muss. Dem Vorstand müssen Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören.

(2) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder in den anderen Organen des Werkes ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.

(5) Je ein theologisches Mitglied des Vorstandes kann auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit der Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben betraut werden. Über die Person der oder des zu Berufenden ist Einvernehmen zwischen der beteiligten Landeskirche und dem Aufsichtsrat sicherzustellen.

(6) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absatz 11 dieser Satzung bleibt unberührt.

**§ 21****Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet das Werk nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich, die die anderen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben. Soweit nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der Vorstand zuständig.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Sinne der Verantwortung als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen;
2. die Tätigkeit der Organe des Werkes zu unterstützen und deren Sitzungen durch regelmäßige Berichte sowie die Erarbeitung von Vorlagen, insbesondere des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, vorzubereiten;
3. die zuständigen kirchlichen Organe in allen Fragen der diakonischen Arbeit zu beraten und zu unterstützen und an deren Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken;
4. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen;
5. zeitgemäße Konzeptionen diakonischer Arbeit zu entwickeln und für ihre Umsetzung in der Praxis Sorge zu tragen;
6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen und ihnen gegenüber die Befugnisse des Werkes als Dienst- und Arbeitgeber wahrzunehmen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

**§ 22****Regularien des Vorstandes, Außenvertretung**

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(2) Der Vorstand vertritt das Werk gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten wird durch die nach dieser Satzung bestehenden Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates nicht beschränkt.

#### **E. Landesgeschäftsstelle**

##### **§ 23**

#### **Landesgeschäftsstelle**

(1) Das Diakonische Werk unterhält an seinem Sitz in Frankfurt a. Main eine Landesgeschäftsstelle mit einem weiteren Standort in Kassel.

(2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung der Standorte in seiner Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 1).

#### **F. Schlussbestimmungen**

##### **§ 24**

#### **Beschlussfassungen und Wahlen**

(1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist bei einer Wahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

##### **§ 25**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel**

(1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder,

die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.

(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt.<sup>1</sup> Spätestens ab dem 01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.

(4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.

(5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.

(6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.

(7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.

(8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.

(10) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stell-

vertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.

Die weiteren gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt.

(11) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gem. § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

(12) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.

\*\*\*

1) Fußnote zu § 25 Absatz 3 Satz 1 der Satzung:

#### Regionale Diakonische Werke

(1) Zur Durchführung, Förderung, Unterstützung und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten richtet das Diakonische Werk unter Beteiligung der Dekanate auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes über Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein. Sie werden als Außenstelle mit selbstständiger Betriebsführung nach Maßgabe der vom Hauptausschuss festgelegten Geschäftsordnung nach § 20 Abs. 4 dieser Satzung und den Weisungen des Vorstands geführt.

(2) Die regionalen Diakonischen Werke vertreten das Diakonische Werk als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Region. Ihnen obliegt die Vertretung der diakonischen Interessen im Benehmen mit der Diakoniekonferenz; die Selbstständigkeit der Träger diakonischer Einrichtungen bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der regionalen Diakonischen Werke gehören insbesondere:

- a) Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfesu-chender Menschen,
- b) Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen,

- c) Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen innerhalb der Rahmenvorgaben des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,

- d) Anregung diakonischer Aktivitäten in den Gemeinden und Dekanaten sowie deren Begleitung bei Bedarf,

- e) Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region.

(4) Die regionalen Diakonischen Werke arbeiten mit den Dekanaten, Dekanatsdiakoniekonferenzen oder den als Dekanatsdiakoniekonferenz beauftragten tätigen Personen, Diakoniekonferenzen und anderen gesamt-kirchlichen Diensten eng zusammen. Die Pflicht der Zusammenarbeit mit der Diakoniekonferenz erstreckt sich nach § 10 Abs. 2 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau insbesondere auf

- a) Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Diakoniekonferenz,

- b) Information durch die Vertreter und Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Diakoniekonferenz in Ausschüsse und Gremien mit diakonischen Aufgabenbereichen entsandt wurden,

- c) Beratung über die Neuaufnahme oder Veränderung von Aufgabengebieten ihrer Mitglieder,

- d) Absprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen sowie

- e) Vorlage von schriftlichen Jahresarbeitsberichten an die Dekanats-synode gem. § 12 Abs. 4 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(5) Jeweils für sechs Jahre wird in jedem regionalen Diakonischen Werk ein Verwaltungsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei von den regional zuständigen Dekanaten und eines vom Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau entsandt werden. Der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann beschließen, dass im Einzelfall die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf bis zu 5 erhöht werden kann. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er nimmt die von der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vorgelegte Jahresrechnung und die halbjährlichen Berichte über ihre Tätigkeit und die Budgetentwicklung entgegen. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat über deren Teilnahme im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung gem. § 20 Abs. 4 geregelt.

(6) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Benehmen mit den Dekanaten und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen; sie besteht aus dem Leiter oder der Leiterin und dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin. Sie nimmt die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte eigenverantwortlich wahr. Sie ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat auskunfts- und berichtspflichtig. Für folgende Geschäfte muss die Leitung die Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einholen:

- a) Erwerbs, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Auf-gaben von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- b) Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran,

- c) Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Ab-gaben von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen,

- d) Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,
- e) Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten,
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro pro Jahr und Fall,
- g) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen,
- h) die Errichtung, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Betrieben und Unternehmen,
- i) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsgebieten.

(7) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes ist verpflichtet, einen mit dem Verwaltungsrat einvernehmlich abgestimmten jährlichen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu dem vom Vorstand vorgegebenen Termin vorzulegen und das von den Gremien des Diakonischen Werkes beschlossene Budget sowie die genehmigte Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanung einzuhalten. Über- und außerplanmäßige Abweichungen sind rechtzeitig und begründet dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Entscheidung vorzulegen. Er darf sie nur beschließen, wenn sie erforderlich und ihre Finanzierung sichergestellt ist. Die Rechnungslegung des regionalen Diakonischen Werkes wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durch die Innenrevision des Diakonischen Werkes geprüft. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

\*\*\*

Vorstehende Satzung wurde am 26. August 2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (VR 4595) eingetragen.

Darmstadt, den 29. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

#### **Bekanntgabe des Inkrafttretens von Teilen des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks**

**Vom 29. August 2013**

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau macht gemäß Artikel 9 Absatz 5 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) Folgendes bekannt:

Artikel 3 Nummer 1 bis 4 und 6 und 7 sowie Artikel 8 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) sind am 27. August 2013 in Kraft getreten, nachdem die Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. am 26. August 2013 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Darmstadt, den 29. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

#### **Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Nassau Nord**

**Vom 7. Juni 2013**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Nassau Nord hat die folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

§ 16 Absatz 1 der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Nassau Nord vom 23. März 2012 (ABl. 2012 S. 291) wird wie folgt gefasst:

„(1) Rechtsträger, die von der Regionalverwaltung im Rahmen der Pflichtaufgaben betreut werden, können Anträge an die Verbandsvertretung stellen.“

##### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 29. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

#### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Sozialstation) in Bad Homburg**

**Vom 22. August 2013**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste in Bad Homburg hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Sozialstation) in Bad Homburg vom 29. Mai 2012 (ABl. 2012 S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb einer Frist von drei Monaten“ gestrichen.
3. Der bisherige § 14 Absatz 5 wird neuer § 15 Absatz 1a.
4. Der bisherige § 14 Absatz 6 wird neuer § 14 Absatz 5.
5. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gibt es eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer gemäß § 16a, überwacht der Vorstand die Geschäftsführung des Verbandes.“

6. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 16a wahrgenommen werden.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Buchstabe c wird aufgehoben.

8. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„IVa. Abschnitt: Die Geschäftsführung

§ 16a  
Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Ökumenischen Sozialstation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes übertragen.

(2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.

(4) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 30. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
Lehmann

\_\_\_\_\_

**Änderung der Satzung  
der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V.**

**Vom 27. April 2013**

Die Jahreshauptversammlung des Verbandes der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. hat die Satzung vom 16. April 2005 (ABl. 2005 S. 200), geändert am 14. März 2009 (ABl. 2011 S. 52), wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird folgende Nummer 8a eingefügt:  
„8a. Durchführung von Projekten,“
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „dem Zentrum Bildung“ durch die Wörter „den gesamtkirchlichen Zentren“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. bis zu drei Personen aus den Bereichen Gesellschaft, Kirche, und Diakonie, die vom Vorstand für jeweils vier Jahre berufen werden.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Delegierten gehören der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer der Amtszeit an. Die Amtszeit der Jahreshauptversammlung beträgt vier Jahre. Konstituierende Sitzungen der Jahreshauptversammlung finden im Jahr 2013 und dann alle vier Jahre statt.“

4. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „für jeweils vier Jahre“ gestrichen.

5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für jeweils vier Jahre“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „einen Monat vor der Jahreshauptversammlung“ durch die Wörter „vier Monate vor der konstituierenden Sitzung“ ersetzt.

6. § 21 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Komma ergänzt: „mit Ausnahme der Geschäftsführerin,“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von vier Jahren“ gestrichen.

- b) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit des Vorstands endet jeweils zu Beginn der ordentlichen Jahreshauptversammlung, die ein Jahr nach ihrer Konstituierung stattfindet.“

8. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Wörter „soweit dies nicht an die Geschäftsführerin delegiert ist,“ angefügt.

- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Wahl der Geschäftsführerin.“

9. In § 24 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ein“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

10. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsführerin muss Pfarrerin sein. Sie ist dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsgeschäfte verantwortlich und führt die Bezeichnung „geschäftsführende Pfarrerin“. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.“

11. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Frauenarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.“

\*\*\*

Vorstehende Satzungsänderung wurde mit Ausnahme der Änderung von § 25 Absatz 2 am 2. August 2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt (VR 738) eingetragen.

Darmstadt, den 21. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

#### Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Das Normalsiegel mit dem Beizeichen \*\*\* der Evang.-Luth. Gemeinde Frankfurter Diakonissenhaus wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 5. September 2013

Für die Kirchenverwaltung  
D i e c k h o f f

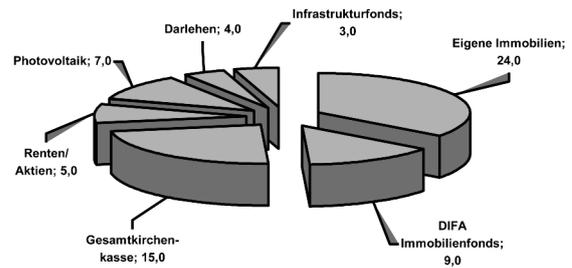
#### Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. 2) für das Rechnungsjahr 2012

**Treuhandvermögen.** Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung treuhänderisch gehaltene Pfarreikapital erreichte am 31. Dezember 2012 den Stand von 58.618.321 € Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2011 mit 56.943.519 € ergibt sich ein Zuwachs von 1.674.801 € Dies entspricht einer Steigerung von 2,94 % (Vorjahr +2,69 %).

**Umsatz und Erträge.** Umsatz und Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2012 positiv entwickelt. Sie stiegen insgesamt auf 3.620.815 € Gegenüber dem Vorjahr mit 3.461.356 € entspricht dies einer Erhöhung um 4,61 %. Insbesondere in dem Geschäftsbereich Photovoltaik war ein deutliches Umsatzwachstum von 569.441 € auf 882.045 € zu verzeichnen.

**Ergebnis.** Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV insgesamt ein positives Jahresergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.468.360 € erzielen (Vorjahr 700.928 €). Von dem Überschuss wurden 800.000 € an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung ausgezahlt, 668.360 € wurden in Rücklagen eingestellt.

Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31.12.2012):



Angaben in Mio. €, gerundet auf 0,5 Mio.

**Verbindlichkeiten.** Die Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen haben sich in 2012 von 6.886.138 € auf 6.611.310 € (-3,9 %) reduziert.

**Aufwendungen.** Die Aufwendungen stellen sich in 2012 mit 2.152.090 € deutlich geringer dar als die Aufwendungen von 2.717.982 € des Vorjahrs. Ursächlich für das negative Ergebnis im Vorjahr war ein außerordentlicher Abschreibungsbedarf bei dem Immobilienfonds DIFA 3 von 631.006 €. Ein solcher besonderer Abschreibungsbedarf war in 2012 nicht erforderlich. Die Aufwendungen gliedern sich in Abschreibungen von 779.429 €, Personalaufwand von 587.208 €, sonstige betriebliche Aufwendungen von 576.449 €, worunter insbesondere die von den Nutzern erstatteten Betriebskosten der Immobilien fallen, Zinsaufwendungen in Höhe von 175.923 € sowie Steuern in Höhe von 33.081 €.

**Investitionen.** Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.

Als Baumaßnahmen wurde in 2012 die energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost abgeschlossen. Durch die Durchführung der energetischen Maßnahmen konnte der Primärenergiebedarf des Gebäudes von 343 kWh/a/qm auf 85 kWh/a/qm gesenkt werden. Weiterhin wurde das ehemalige Katasteramt in Büdingen zu einem Haus der Kirche und Diakonie umgebaut, in dem nun das regionale Diakonische Werk Wetterau mit einer Tagesstätte und das Ev. Dekanat Büdingen ihren Sitz haben. Im Medienhaus in Frankfurt wurde ein nicht mehr benötigtes Tonstudio zu Büroräumen umgebaut. In diesem Teil des Gebäudes hat die Propstei Rhein-Main ihren neuen Sitz.

Als neue Immobilienprojekte wurde der Ankauf und die Sanierung des Wohnsitzlosenheimes in Darmstadt vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sowie den Neubau eines Seniorenzentrums in Erzhausen beschlossen. Die Projekte sollen in 2013 bis 2015 realisiert werden.

Darüber hinaus wurde das Photovoltaik-Programm fortgesetzt. 2012 wurden 13 neue Photovoltaikanlagen mit einem Investitionsvolumen von 656.995 € errichtet. Die neu errichteten Anlagen befinden sich ausschließlich auf kircheneigenen Dächern, die durch die ZPV von Kir-

chengemeinden angemietet wurden. Die ZPV betreibt damit inzwischen 71 Photovoltaikanlagen, die jährlich ca. 3.000.000 kWh klimafreundlichen Strom erzeugen. Dieser Stromertrag entspricht etwas mehr als 10 % des Jahresverbrauches von allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN (Gesamtkirche, Dekanate, Kirchengemeinden) und vermeidet ca. 1.800 Tonnen an CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Erbbaurechtsverwaltung. Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, konnten in 2012 von 4.356.985 € auf 4.413.205 € gesteigert werden. Dies entspricht einem Zuwachs von 1,29 % (Vorjahr +0,52 %).

Darmstadt, den 26. August 2013

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

M. Keller

Geschäftsführer

#### Potentialanalyse

Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Vorbildungsgesetzes für Kandidatinnen und Kandidaten die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse voraus.

Vom 13. bis 16. Januar 2014 findet eine Potentialanalyse in Arnoldshain statt.

Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an der Potentialanalyse bewerben.

Die Bewerbungen sind - unter Angabe des geplanten Vikariatsbeginns - an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Lebenslauf und Lichtbild
2. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Oktober 2013 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2013 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 27. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
B ö h m

#### Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum

**1. November 2013**

bei der Kirchenverwaltung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, das die Bewerberinnen und Bewerber bitte frühzeitig anfordern wollen, ist beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 19. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
B ö h m

#### Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2014

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29. August 2013 gemäß § 2 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare für das erste Halbjahr 2014 auf bis zu 17 festgelegt.

Einstellungstermin ist der 1. Juni 2014.

**A.** Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über kein Gutachten aus der Potentialanalyse und kein Gutachten des Theologischen Seminars zur persönlichen Eignung verfügen, können sich gemäß § 63c PfdG a. F. um die Einstellung in den Pfarrdienst auf Probe bewerben, wenn sie über ein Gutachten der Sonder-Potentialanalyse verfügen.

Es ist zuvor gemäß § 63c Absatz 1 bis 4 Pfarrdienstgesetz a. F. eine Potentialanalyse zu absolvieren.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild
2. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen
3. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise
4. ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind
5. Das Gutachten der Potentialanalyse

**B.** Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über eine Potentialanalyse und ein Gutachten des Theologischen Seminars verfügen, in dem die persönliche Eignung festgestellt wurde, können sich gemäß § 3 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 22. September 2005 um die Einstellung in den Pfarrdienst auf Probe bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild
2. Gutachten der Potentialanalyse
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen
4. Ausbildungsbericht mit Beschreibung des Ausbildungsweges beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus dem die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A 4 Seiten)
5. Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und das Gutachten des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden seitens der Kirchenverwaltung beigelegt.
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise

**C.** Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über ein Gutachten der Potentialanalyse und über einen Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars verfügen, können sich um die Einstellung in den Pfarrdienst auf Probe bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild
2. Gutachten der Potentialanalyse
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen
4. Ausbildungsbericht mit Beschreibung des Ausbildungsweges beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus dem die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A 4 Seiten)

5. Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars werden seitens der Kirchenverwaltung beigelegt
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Oktober 2013 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2013 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 1. September 2013

Für die Kirchenverwaltung  
F l e m m i g

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern Sommer 2014

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de. Bewerbungen müssen spätestens bis **26. November 2013** vorliegen.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg (Dekanat/Propstei/Kirchenverwaltung) frühzeitig erfolgen.

Darmstadt, den 21. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
F l e m m i g

Für die Sommersaison 2014 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

#### 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte. Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am

Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de. Bewerbungen müssen bis spätestens **26. November 2013** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Darmstadt, den 21. August 2013

Für die Kirchenverwaltung  
Flemmig

---

## Dienstnachrichten

---







## Stellenausschreibungen

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** Kontakt mit der Kirchenverwaltung mit OKRin Ines Flemmig (06151 405 377) aufnehmen und das Bewerbungsrecht erhalten müssen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

### Gesamtkirchliche Pfarrstelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, zum zweiten Mal

#### Besetzung durch die Kirchenleitung

Die Stelle der theologischen Referentin/des theologischen Referenten der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber arbeitet der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten in vertrauensvoller Weise zu und unterstützt sie in sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen, insbesondere bei der Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen. Dazu gehören die Vorbereitung Theologischer Studientage der Kirchenleitung und die Erarbeitung von Entwürfen für theologisch fundierte Stellungnahmen und Texte. Wichtige Aufgaben sind die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane, der Konferenzen der DSV-Vorsitzenden und des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitwirkung bei der Protokollführung in der Kirchenleitung. Dabei ist besonders die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, den Dekaninnen und Dekanen sowie den DSV-Vorsitzenden, den Referaten der Kirchenverwaltung, den Zentren sowie ggf. mit Expertinnen/Experten und Projektgruppen erforderlich. Die regelmäßige Kooperation mit der Öffentlichkeitsarbeit, dem persönlichen Referenten des Kirchenpräsidenten

und der Referentin des Leiters der Kirchenverwaltung stellt die interne Kommunikation sicher. Der Aufbau und die Pflege guter Arbeitsbeziehungen bilden eine wichtige Grundlage für die Arbeit.

Wir freuen uns über die Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die folgende Voraussetzungen mitbringen:

- ausgeprägte Kommunikations- und Koordinationsfähigkeit
- sehr gute theologische Reflexionsfähigkeit (Promotion ist wünschenswert, aber nicht Bedingung)
- mehrjährige Erfahrungen im pfarramtlichen Dienst
- Fähigkeit zur Formulierung von Texten unterschiedlicher Gattungen
- strukturierter und zielgerichteter Arbeitsstil
- Loyalität und Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit und zum selbstständigen Handeln
- Sicherheit im Umgang mit MS-Office-Produkten und Internet.

Die Beauftragung erfolgt für sechs Jahre. Dienstsitz ist Darmstadt. Die Besoldung richtet sich nach Pfarrerinnen-/Pfarrergehalt mit Zulage nach A 14.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen erbitten wir auf dem Dienstweg bis zum 31. Oktober 2013 an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilt: Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, OKRin Ulrike Scherf, Tel.: 06151 405297.

### 0,5 Pfarrstelle II für Polizeiseelsorge, Besetzung durch die Kirchenleitung zum 1. Februar 2014 für die Dauer von 6 Jahren.

Die gesamtkirchliche 0,5 Pfarrstelle II für Polizeiseelsorge im Bereich der Polizeipräsidien Südhessen (Darmstadt), Südosthessen (Offenbach) und der Polizeidirektion Vogelsberg (Lauterbach) ist ab dem 1. Februar 2014 für die Dauer von 6 Jahren wegen Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers neu zu besetzen.

#### Die Arbeit der Polizeipfarrerin/des Polizeipfarrers hat drei Schwerpunkte:

- Regelmäßige Besuche der Polizeidienststellen und -einrichtungen im Bereich der Polizeipräsidien Süd- und Südosthessen (sofern sie auf dem Kirchengebiet der EKHN liegen) sowie der Polizeidirektion Vogelsberg, Polizeiseelsorge und Rufbereitschaft in dieser Region.

- Vorbereitung und Durchführung von Workshops und Seminaren im Betreuungsgebiet, Beteiligung an Tagungen und Freizeiten des Polizeipfarramts der EKHN.
- Berufsethischer Unterricht an der Hochschule für Polizei und Verwaltung, vorzugsweise am Studienort Mühlheim.

Der Polizeipfarrer/die Polizeipfarrerin gehört dem Beirat des Polizeipfarramts der EKHN an und versieht seinen/ihren Dienst in Absprache mit dem Leitenden Polizeipfarrer der EKHN. Die Dienstaufsicht obliegt der Leiterin/dem Leiter des Referates Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate der Kirchenverwaltung.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet. Wiederberufungen sind möglich.

#### Von dem Bewerber/der Bewerberin erwarten wir:

- Hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- Mindestens fünf Jahre Erfahrung im Gemeindepfarrdienst
- Bereitschaft zum intensiven Kennenlernen der Polizeistrukturen und ihrer spezifischen Probleme durch Hospitationen und Fortbildung
- Verständnis für berufsspezifische Probleme des Polizeidienstes (z.B. Schusswaffengebrauch) und Sensibilität für Themen im Spannungsfeld zwischen Dienst, Familien- und Privatleben
- Kommunikative Kompetenz und politisches Sensorium für den Ethikunterricht in kritischer Solidarität mit der Polizei
- Sinn für kirchliche Repräsentanz und Verkündigung im Berufsfeld Polizei
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen - auch auf ökumenischer Ebene - sowie die Bereitschaft zu Vertretungsdiensten innerhalb des Polizeipfarramtes
- Bereitschaft, den Wohnsitz innerhalb des Betreuungsgebietes (Darmstadt/Offenbach) zu nehmen
- Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann auch zeitnah nachgeholt werden.

Die gesamtkirchliche Polizeiseelsorge der EKHN wird vom Polizeipfarramt in Frankfurt am Main koordiniert, dessen Sekretärin (0,5-Stelle) die Polizeipfarrer/Polizeipfarrerinnen in ihrer Arbeit unterstützt.

Die Stelle kann bei Interesse auch mit der in diesem Amtsblatt ausgeschriebenen 0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge beim Ev. Dekanat Vorderer Odenwald verbunden werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Ltd. Polizeipfarrer Wolfgang Hinz, Tel. 069/921056830 und der Leiter des Referates Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate, Oberkirchenrat Christof Schuster, Tel. 06151/405432.

#### 0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge beim Dekanat Vorderer Odenwald. Besetzung durch die Kirchenleitung zum 1. Februar 2014 für die Dauer von 6 Jahren

Beim Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald soll zum 1. Februar 2014 eine 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle mit regionaler Anbindung für Notfallseelsorge besetzt werden, nachdem der Stelleninhaber in den Ruhestand versetzt worden ist. Der Aufgabenbereich umfasst das Einzugsgebiet der Leitstelle Dieburg und den darin vertretenen Hilfsorganisationen: Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienste (Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Notärzte-Team) und Polizei. Zurzeit arbeiten 16 Mitarbeitende im ökumenischen Notfallseelsorge-Dienst mit. Die Stelle ist mit dem in Entstehung begriffenen bereichsübergreifenden Pfarramt für Notfallseelsorge in Starkenburg verbunden (insgesamt 2,0 Stellen in der Propstei Starkenburg).

Der Dienst des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin umfasst folgende Aufgaben:

1. Leitung des Notfallseelsorge-Dienstes Darmstadt-Dieburg
  - Organisation der Rufbereitschaft, monatliches Treffen, Verwaltung einschließlich Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit, der Einsatznachsorge
  - Vertretung der ökumenischen Notfallseelsorge-Arbeit in den beteiligten Dekanaten
  - Fachliche und seelsorgliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Regelmäßige Kontakte zu Vertretern der Hilfsorganisationen zwecks Förderung der Zusammenarbeit
  - Gestaltung spiritueller Angebote (Jahresgottesdienste) für Rettungskräfte und Notfallseelsorgende
  - Theologische Reflexion der Arbeit.
2. Notfalleinsätze im Bereich der Leitstelle Dieburg
  - Beteiligung an der Rufbereitschaft, Übernahme von Vertretungs- und Hintergrunddiensten
  - Leitungsfunktion bei größeren Schadensereignissen.

### 3. Zusammenarbeit auf der Ebene der Propstei Starkenburg

- Vertretung der evangelischen Kirche in der Notfallseelsorge der Region
- Teilnahme an einer jährlichen eintägigen Klausur sowie mindestens drei Dienstbesprechungen aller Notfallseelsorge Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen
- Regelmäßige kollegiale Beratung und Supervision
- Gemeinsame Jahresplanung; Abstimmung mit den Jahresplanungen der einzelnen Einrichtungen
- Beteiligung an dem Netzwerk „Psycho-Soziale-Notfallversorgung“
- Gegenseitige Abwesenheitsvertretungen der Pfarrstelleninhaber/ Pfarrstelleninhaberinnen bei besonderen seelsorglichen Anfragen und Einsatzlagen, z.B. im Katastrophenfall
- Fachliche Begleitung im Rahmen der Urlaubsvertretung und der Vakanzvertretung. Die operativen Bereiche der Systeme (z.B. Dienstliste, Einsatzbesprechungen, Verwaltung etc.) werden im Vertretungsfall durch die regionalen Systeme abgedeckt
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Region Starkenburg
- Mitwirkung an der Ausbildung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 4. Mitwirkung in Gremien und Konventen auf EKHN-Ebene

- Teilnahme am Konvent der Notfallseelsorge in der EKHN
- Mitarbeit in Fortbildungsmaßnahmen des Zentrums Seelsorge und Beratung zum Thema Notfallseelsorge.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet. Wiederberufungen sind möglich.

Von dem Bewerber/der Bewerberin erwarten wir:

- Hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Kenntnis über Struktur und Arbeitsweise der Hilfsorganisation
- Ein Grundkurs in Notfallseelsorge
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge
- Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann auch zeitnah nachgeholt werden

Die Stelle kann bei Interesse auch mit der in diesem Amtsblatt ausgeschriebenen 0,5 Pfarrstelle für Polizei-seelsorge verbunden werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Auskünfte erteilen: Dekan Joachim Meyer, Tel.: 06078-782590, der Leiter des Referates Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate, Oberkirchenrat Christof Schuster, Tel.: 06151-405432 und das Zentrum Seelsorge und Beratung, Studienleiter Dr. Raimar Kremer, Tel.: 06031/162953.

### Theologische/r Referentin/Referent im Bereich Gesundheit, Alter und Pflege der Diakonie Hessen

In der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. – ist zum 1. Februar 2014 im Bereich Gesundheit, Alter und Pflege (Bereich GAP) die Stelle einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten (Pfarrerin/Pfarrer) zu besetzen.

Die Diakonie Hessen arbeitet in 466 Rechtsträgern und 738 Einrichtungen/ambulanten Diensten und 41.913 Betten/Plätzen in 71 Dekanaten und Kirchenkreisen. Etwa 39.000 hauptamtlichen Mitarbeitenden, 691 Mitarbeitende in Freiwilligendiensten und ca. 54.000 ehrenamtliche Mitarbeitenden geben der Diakonie Hessen hessenweit und in Teilen von Rheinland-Pfalz ein Gesicht.

Der Bereich GAP berät und unterstützt 155 diakonische Pflegedienste, 154 stationäre Altenpflegeeinrichtungen, 24 Krankenhäuser, 19 Tagespflegeeinrichtungen, 4 stationäre Hospize, 12 Altenpflegeschulen sowie Dutzende niedrigschwellige Hospiz-, Demenz- und Altenberatungsinitiativen und Betreutes Wohngemeinschaften in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Es braucht in unserer Gesellschaft mehr Empathie für kranke, alte und pflegebedürftige Menschen; für ihre Beschwerlichkeiten, die damit einhergehenden Veränderungen und Beeinträchtigungen. Lebenswertes und selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter – dafür setzen wir uns ein.

Zu Ihrem zukünftigen und vielfältigen Aufgabenbereich gehören:

- umfassende theologische und ethische Vertretung des Bereiches GAP und seiner Einrichtungen sowie pflegebedürftiger, kranker und alter Menschen und deren Angehörige - dazu gehören die Erstellung von Handlungsempfehlungen, Stellungnahmen, Arbeitspapieren sowie das Beschwerdemanagement,
- Beratung, Bündelung und Weiterentwicklung der Hospizarbeit und Sterbebegleitung ambulant und stationär (insbesondere mit Blick auf die diakonischen Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege),

- konzeptionelle Beratung und Entwicklung von Projekten (inkl. Fördermitteln) mit und in Kirchengemeinden, regionalen Diakonischen Werken, Dekanaten, Zentren und Einrichtungen, insbesondere im Bereich der offenen Altenarbeit sowie bei der Entwicklung neuer Wohnformen und Verbundeinrichtungen,
- Vorbereitung von Pressemitteilungen und Veröffentlichungen,
- Vertretung des Landesverbandes in internen und externen Gremien sowie deren Geschäftsführung,
- Mitarbeit in und Leitung von Projekten sowie Initiierung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Kommissionen,
- Repräsentanz des Bereiches in der EKHN sowie bei Veranstaltungen, Feiern und in Gottesdiensten der Diakonie Hessen und ihrer Einrichtungen.

Für unser multiprofessionelles Team suchen wir einen Menschen, der uns bereichert, anregt und verstärkt durch:

- seine bzw. ihre Berufserfahrung im Pfarrdienst und diakonisches Engagement,
- die Bereitschaft, sich in die komplexen fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des Gesundheitswesens, der Pflege- und Sozialversicherung einzuarbeiten und kritisch zu hinterfragen,
- theologische Kompetenz,
- kommunikative Fähigkeiten und Ausdrucksfähigkeit,
- mutige und selbstbewusste, aktive Interessenvertretung,
- Teamfähigkeit.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist der Bereichsleitung des Bereiches Gesundheit, Alter und Pflege unterstellt.

Die Bezahlung erfolgt nach Pfarrergehalt mit Zulage nach A15 BBesG. Der Berufszeitraum beträgt sechs Jahre.

Weitere Auskünfte erhalten sie bei Pfarrer Friedhelm Menzel, Bereichsleiter GAP, Tel.: 069 79476261 oder Rechtsanwältin Barbara Heuerding, stellvertretende Bereichsleiterin GAP, Tel.: 069 79476262

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum 31.10.2013 auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

### **Bingen, Christuskirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Ingelheim, Modus C, zum zweiten Mal**

#### **Besetzung durch die Kirchenleitung**

Die Christuskirchengemeinde im rheinhessischen Bingen hat zur Zeit 2 630 Gemeindeglieder und insgesamt 1,5 Pfarrstellen (Pfarrstelle I mit einem vollen Stellenumfang, Pfarrstelle II mit einem halben Dienstauftrag). Die Pfarrstelle I ist ab sofort neu zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin eine Auslands Pfarrstelle angetreten hat.

Bingen hat ca. 26 000 Einwohner und liegt umgeben von Weinbergen und Obstfeldern an Rhein und Nahe und ist Tor zum Unesco-Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“. Alle Schularten incl. Fachhochschule sind vor Ort vorhanden. Ärzte vieler Fachrichtungen, ein Krankenhaus in katholischer Trägerschaft sowie eine gute kommunale Infra- und Einkaufsstruktur zeichnen Bingen aus. Es gibt eine Vielzahl von Sport- und Kultur-Vereinen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindungen (A60, A61 und IC-Halt) ist man auch schnell im Rhein-Main-Gebiet.

Die Christuskirchengemeinde, die die Stadtteile Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim und Sponsheim umfasst, ist in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt. Kirche, Kindergarten, Gemeindehaus und Pfarrhaus bilden ein Zentrum, das 1963 errichtet wurde und in einem guten baulichen Zustand ist. Hervorzuheben ist die Architektur der Kirche, ein ansprechender Zeltbau, der auch zu besonderen Gottesdiensten oder musikalischen Veranstaltungen einlädt. Das 2011/2012 energetisch sanierte Pfarrhaus mit Terrasse und Garten hat Pelletsheizung und besteht aus Amtszimmer, 6 Zimmern, Küche, Bad, Gäste-WC und Kellerräumen, insgesamt ca. 145 m<sup>2</sup>. Das Gemeindebüro hat seinen Platz im Gemeindehaus.

Der Kindergarten umfasst 4 Gruppen und wird unter kompetenter Leitung weitgehend selbständig geführt. Er wurde vor kurzem mit dem evangelischen Gütesiegel BETA zertifiziert.

Es werden hauptamtlich 15 Erzieherinnen und ein Gemeindepädagoge (¼ Stelle) beschäftigt, nebenberuflich ein Küster, ein Gärtner, ein Hausmeister, ein Organist, zwei Chorleiter, eine Sekretärin (11 Wochenstunden) und Reinigungskräfte.

Unter der Woche gibt es viele Gemeindegruppen, die sich im Gemeindehaus treffen, von den Krabbelkindern bis zu den Senioren. Beispielhaft erwähnt seien die Pfadfinderarbeit, der Kinder- und der Jugend-Gospel-Chor und unsere „KinderKirche“, die einmal monatlich stattfindet und von Ehrenamtlichen und unserem Gemeindepädagogen gestaltet wird.

Die pfarramtliche Arbeit wird gerne unterstützt durch ein Konfi-Team, einen diakonischen Besuchsdienst, einen Geburtstagsbesuchsdienst und einen engagierten Kirchenvorstand mit einem aus dem Kirchenvorstand gewählten Leitungsteam.

Gottesdienste in anderer Form zu besonderen Anlässen (Osternacht, Nacht der Lichter, Gottesdienste im Park am Mäuseturm auch mit den beiden anderen evangelischen Binger Gemeinden u. a.) werden gerne von Ehrenamtlichen mitgestaltet.

In unserer traditionell katholisch geprägten Region ist uns die Ökumene besonders wichtig. Eine vielfältige und gute Zusammenarbeit mit den katholischen Schwesterngemeinden zieht sich durch das Kirchenjahr.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der mit Freude und Engagement unser vielfältiges Gemeindeleben bereichert und das Evangelium zeitgemäß lebt und verkündigt,

- die/der neue Akzente einbringt und zugleich die Bereitschaft zeigt, bewährte Elemente fortzuführen und weiter zu entwickeln,
- die/der offen ist für die ökumenische Zusammenarbeit,
- die/der mit dem Kirchenvorstand und der Kollegin offen, vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen arbeitet,
- die/der die Verwaltungsaufgaben nicht scheut.

Wir freuen uns, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.christuskirche-bingen.de](http://www.christuskirche-bingen.de).

Wenden Sie sich gerne an Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

### **Bingen, Evangelische Johanneskirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Ingelheim, Modus A, zum zweiten Mal**

Die Evangelische Johanneskirchengemeinde ist Teil der lebendigen Kleinstadt Bingen (25 000 Einwohner). Angestoßen durch die Landesgartenschau 2008 in Bingen hat das städtische und kirchliche Leben deutlich wieder an Fahrt aufgenommen. So erstrahlen unsere Kirche und unser Gemeindehaus in einem neuen frischen Gewand. Ein Förderkreis unterstützt die Gemeindegemeinschaft nachhaltig, der im letzten Jahr wieder gegründete Kirchenchor setzt neue Akzente in den Gottesdiensten und bei Konzerten und seit einem Jahr belebt ein Gemeindepädagoge mit ¼ Stellenanteil die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde.

In der Evangelischen Johanneskirchengemeinde existieren insgesamt 1,5 Pfarrstellen, wobei die 0,5 Stelle ab sofort neu zu besetzen ist. Wir suchen jemand, der mit uns zusammen weiter „am Haus Gottes baut“, d.h. bewährte Dinge weiter pflegt, aber auch neue Herausforderungen angeht.

#### **Wer wir sind**

Die Stadt Bingen liegt am Tor zum romantischen Mittelrheintal (Weltkulturerbe, Austragungsort der Landesgartenschau 2008). Sie ist ein kommunales Mittelzentrum mit allen Schularten und guten Einkaufsmöglichkeiten vor Ort. Es bestehen gute Verkehrsanbindungen zu den umliegenden Großstädten (Mainz, Wiesbaden, Frankfurt). Die Stadt bietet ein reges Vereins- und Kulturleben und als Weinstadt am Rhein eine ausgeprägte Festkultur.

Die Kirchengemeinde erstreckt sich mit ca. 2 200 Gemeindegliedern über die Kernstadt Bingen und die Ortsteile Kempten und Gaulsheim. Im Mittelpunkt steht die Johanneskirche (300 Sitzplätze und gute kirchenmusikalische Möglichkeiten) mit dem Gemeindehaus (1 Saal und 3 Gruppenräume) und dem evangelischen Kinder-

garten (2 Gruppen). Im Gemeindegebiet befindet sich darüber hinaus noch ein großes Seniorenheim in katholischer Trägerschaft. Zur katholischen Gemeinde pflegen wir vielfältige Kontakte und fördern die ökumenische Zusammenarbeit.

Gottesdienste werden wöchentlich in der Johanneskirche und im Altenheim Stift St. Martin, monatlich in den Ortsteilen gefeiert, wobei uns in diesem Dienst Prädikanten unterstützen. Darüber hinaus gibt es ein vielfältiges Angebot für die unterschiedlichen Generationen in der Gemeinde und der Stadt Bingen. Die unterschiedlichen Gruppen treffen sich in großer Eigenverantwortung vor allem im Gemeindehaus.

Ein offenes Mitarbeiterteam, bestehend aus einem Pfarrer, einem Dekanatskirchenmusiker (75 % Dienstauftrag an der Johanneskirche), einem Gemeindepädagogen (25 % Dienstauftrag), einer Kindergartenleiterin, einer vollzeit- und drei teilzeitarbeitenden Erzieherinnen, einer Sekretärin, einem Küster, einem Hausmeister und einem engagierten Kirchenvorstand, freut sich auf Sie.

Was wir uns wünschen:

- Präsenz in der Gemeinde
- Offenheit und Herzlichkeit im Zugehen auf Menschen, gepaart mit Humor und Lebensfreude
- Förderung der Mitarbeitenden in ihren Aufgaben durch Begleitung und Motivation
- Bereitschaft, in gewachsenen Strukturen neue Impulse zu setzen
- Interesse im Bereich Ökumene und Arbeit mit Ü-60-Jährigen
- Sicherstellung der Grundversorgung der Kirchengemeinde (Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge).

#### **Wir bieten Ihnen:**

- ein eigenes Büro vor Ort im Gemeindehaus
- Unterstützung bei der Wohnungssuche vor Ort
- ein kompetentes, engagiertes und offenes Mitarbeitenteam

Unsere halbe Pfarrstelle kann ab sofort besetzt werden. Sollten Sie auf der Suche nach einem ganzen Dienstauftrag sein, so gibt es auf Dekanatssebene verschiedene Möglichkeiten, einen zusätzlichen 0,5 Dienstauftrag zu übernehmen.

Nähere Auskünfte sind zu erhalten über Propst Dr. Klaus-Volker Schütz (Rheinhausen), Tel.: 06131 31027, Dekanin Annette Stegmann (Ingelheim), Tel.: 06132 71890, den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes: Pfarrer Olliver Zobel, Tel.: 06721 14171, E-Mail: [zobel@bingen-evangelisch.de](mailto:zobel@bingen-evangelisch.de) und den 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes: Klaus Retzlaff, Tel.: 06721 12278. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auch unter: [www.bingen-evangelisch.de](http://www.bingen-evangelisch.de).



Im Gemeindebüro arbeitet eine Verwaltungsangestellte in Teilzeit. Ein junges Küsterteam, ein Organist und eine Chorleiterin arbeiten nebenamtlich in der Gemeinde. Tageweise kümmern sich ein Hausmeister und mehrere Reinigungskräfte um ein gepflegtes Erscheinungsbild der Kirche und des Außengeländes.

#### **Pfarrhaus und Gemeindezentrum**

Auf unserem zusammenhängenden Areal in ruhiger Wohnlage befinden sich:

- eine moderne, großzügige Kirche, geweiht 1967
- ein geräumiges Pfarrhaus mit fünf Zimmern, 160 m<sup>2</sup> Wohnfläche, großem Garten, Garage und separatem Dienstzimmer, renoviert 2007
- Gemeindehaus mit Gemeindebüro
- Kindergarten mit angebauter Dienstwohnung.

#### **Schwerpunkte unserer Arbeit**

In unserem Gemeindeleben sind wichtig:

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen aller Altersgruppen
- ehrenamtlich organisierter Besuchsdienst
- Jugend- und Konfirmandenarbeit
- Begleitung der Arbeit in der Kindertagesstätte
- die Frauenhilfe und der Handarbeitskreis
- der Kirchenchor, die Kirchenmusik und unsere Band
- freundschaftliche und vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit
- gute Kooperation mit der Kommune
- jährliche Einkehrtagungen des Kirchenvorstandes.

#### **Unsere Wünsche**

- Freude an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeindelebens
- die Bereitschaft, auf andere Menschen zuzugehen
- Kooperationsfähigkeit über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus
- eine profilierte theologische Position
- Teamfähigkeit.

Sind Sie kreativ? Haben Sie Ideen und Lust, diese mit einem gut eingearbeiteten, hoch motivierten Team in die Tat umzusetzen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen: Stellv. Vorsitzende Sabine Hörauf, Tel.: 06107 4252; Dekan Kurt Hohmann, Tel.: 06142 9136711 und Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 92107388.

#### **Oberhöchstadt, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Kronberg, Modus B**

Die evangelische Kirchengemeinde Oberhöchstadt sucht zum 1. November 2013 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der sich mit ganzem Herzen in das freundschaftliche Klima der Gemeinde einbringt und auch in der Gemeinde bewusst Theologin oder Theologe ist.

Oberhöchstadt ist ein Stadtteil von Kronberg im Taunus mit ca. 2 100 Kirchengemeindegliedern von insgesamt ca. 8 000 Einwohnern. Es gibt vor Ort eine Grundschule und auf der Grenze zwischen Schönberg und Oberhöchstadt eine kooperative Gesamtschule. Die Nähe zur Stadt Frankfurt und die schöne Taunuslage gewährleisten eine hohe Lebensqualität.

Die evangelische Kirchengemeinde hat eine zweigruppige Kindertagesstätte. Zwei Seniorenstifte gehören zur Kirchengemeinde; sie werden von einem zurzeit vom Dekanat beauftragten Pfarrer für Altenheimseelsorge betreut. Es gibt einen aktiven Kern der Kirchengemeinde, in dessen Mittelpunkt der Kirchenvorstand sich engagiert und in herzlichem Umgang miteinander seine Verantwortung gerne wahrnimmt.

Die Gemeinde zeichnet sich durch eine rege Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, durch sorgfältig vorbereitete Gottesdienste und durch einen offenen Umgang mit anderen Religionen aus. Der christlich-jüdische Dialog hat eine lange Tradition in der Gemeinde. Der Umgang mit der römisch-katholischen Gemeinde ist freundschaftlich, was auch zum Ausdruck kommt in dem jährlichen ökumenischen Winterseminar.

Aktiv sind außerdem der Besuchsdienstkreis, der Seniorenkreis, das Atempause-Gottesdienst-Team, das einen vierteljährlichen thematischen Gottesdienst, meistens mit Beiträgen von außerhalb, vorbereitet. Es gibt den Festausschuss und den Ökumenausschuss sowie die Redaktion des Gemeindebriefes, der einen liebevoll geschriebenen und professionell gestalteten Gemeindebrief ausgibt, der an alle Haushalte des Ortes verteilt wird. Die Gemeinde teilt sich mit der evangelischen Markus-Gemeinde Schönberg den Jubilate Chor und den Bläserchor Schönberg Brass.

Zu den künftigen Aufgaben der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrers gehört die Mitgestaltung der engeren Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden St. Johann in Kronberg und der evangelischen Markus-Gemeinde in Schönberg.

Die Kirchengemeinde verhandelt mit der Kirchenverwaltung, um ein neues Pfarrhaus zu bauen. Der Bau- und Finanzausschuss hat das intensiv als vorrangige Aufgabe angenommen. Übergangsweise wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Für erste Informationen verweisen wir auf unsere Internetseite: [www.ev.-kirchengemeinde-oberhoechstadt.de](http://www.ev.-kirchengemeinde-oberhoechstadt.de).

Für weitere Informationen können Sie gerne unter folgenden Telefonnummern Kontakt aufnehmen:

Propst Dr. S. Rink, Tel.: 0611 1409800; Nortrud Kühnel, Tel.: 06173 64156, Kirchenvorstandsvorsitzende; Dekan Dr. Martin Fedler Raupp, Tel.: 06196 56010; Pfr. Jisk Steetskamp, Tel.: 06173 937113.

### **Steinbach und Albach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Gießen, Modus A**

In Steinbach und Albach (pfarramtlich verbunden), ist die Pfarrstelle ab 1. Januar 2014 neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle liegt in den Fernwalder Ortsteilen Steinbach und Albach in der Nähe der Universitätsstadt Gießen, inmitten von Wald und Wiesen.

Eingebettet hierin sind die beiden selbständigen Kirchengemeinden Steinbach (2.976 Einwohner, davon 1.629 evangelisch) und Albach (1.212 Einwohner, davon 662 evangelisch). Zu Fernwald gehört noch der Ortsteil Annerod (2.695 Einwohner), Dekanat Kirchberg. Fernwald ist stolz darauf die Universitätsstadt Gießen direkt vor der Türe zu haben (8 km). Die Bundesstraßen B 457, B 49 sowie die Autobahn A5 sind Garant für schnelles Erreichen von Krankenhäusern, Gesamt- bzw. weiterführenden Schulen, und schnelles Erreichen von Wochenend- und Urlaubszielen. Kommunale Ganztagskindergärten mit U 3 Betreuung sind in Steinbach und Albach vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Arzt- und Zahnarztpraxen gibt es ausreichend vor Ort.

Das Ortsbild der beiden Gemeinden wird durch die beiden schönen Kirchen geprägt, deren baulicher Zustand sehr gut ist. Die Kirche in Steinbach wurde 1848 erbaut und verfügt über 550 Sitzplätze. Gottesdienst findet dort an jedem Sonntag statt. Die Albacher Kirche stammt aus dem Jahr 1774 und verfügt über 185 Sitzplätze. Gottesdienst findet hier vierzehntäglich sonntags statt. In Albach gibt es noch einen angemieteten Gemeindefaal im Bürgerhaus mit 40 Sitzplätzen und Küche.

Das Gemeindezentrum, bestehend aus 3 Gebäuden mit Gemeindefaal, großem Saal (150 Sitzplätze), kleinem Saal (40 Sitzplätze), Küche und Jugendraum im Keller sowie das Pfarrhaus, befinden sich in Steinbach, in der Nähe der Kirche.

#### **Unser Gemeindeleben**

wird durch das Miteinander vieler ehrenamtlicher und nebenamtlicher Mitarbeitenden und zwei engagierten Kirchenvorständen mit Laienvorsitzenden geprägt. Sie unterstützen unsere Pfarrerin/unseren Pfarrer, indem sie Verantwortung in folgenden Gruppen und Kreisen übernommen haben:

- Kindergottesdienst
- Frauentreff
- Frauenhilfe
- Seniorenkreis

- Jugendclub
- Gemischter Chor
- Frauenchor
- Gospelchor
- Ma(n)n trifft sich
- Babytreff
- Bücherei.

Mit Familiengottesdiensten und Gottesdiensten bei Veranstaltungen von Vereinen versuchen wir möglichst viele Gemeindeglieder zu erreichen.

Die Pfarrstelle ist in eine regionale Kooperationsgruppe mit 3 Nachbargemeinden zur gegenseitigen Unterstützung eingebunden. Diese Zusammenarbeit soll weiterentwickelt werden.

Unsere Gemeindefaal, mit einem Stellenumfang von 14 Wochenstunden, erledigt die anfallenden Verwaltungsaufgaben. In Steinbach gibt es außerdem noch einen erfahrenen Kirchenrechner, einen Hausmeister für das Gemeindezentrum und eine Küsterin und einen Küster sowie einen Chorleiter und einen Jugendbetreuer. Albach hat eine Küsterin und eine Chorleiterin. In beiden Gemeinden werden die generalüberholten Orgeln von mehreren Organistinnen und Organisten im Wechsel gespielt.

#### **Das Pfarrhaus**

wurde 1965 mitten in Steinbach, gegenüber der Kirche, errichtet. Es hat 160 qm Wohnfläche mit rückwärtigem Garten. Küche, Wohn- und Essbereich, Gäste-WC und Freisitz befinden sich im Erdgeschoss. Im 1. Obergeschoss stehen 4 Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC zur Verfügung. Im separaten Arbeitszimmer im Erdgeschoss ist derzeit die Bücherei untergebracht. Das Amtszimmer befindet sich im benachbarten Gemeindefaal. Das Pfarrhaus wird im Herbst 2013 grundlegend renoviert.

#### **Wir wünschen uns**

eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer, die/der die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde begleitet, trägt und weiter ausbaut. Sie/er kann dabei auf die Mitarbeit der Kirchenvorstände und vieler ehrenamtlicher Helfer zählen. Im Dialog mit den Gemeinden wird sie/er den eigenen Arbeitsschwerpunkt finden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.fernwald.de](http://www.fernwald.de) und [www.giessen-evangelisch.de](http://www.giessen-evangelisch.de)

Bei Interesse, geben gerne weitere Auskünfte: Reinhard Schargitz (KV-Vors. Steinbach), Tel.: 06404 3686; Karl-Heinz Schmitt (KV-Vors. Albach) Tel.: 06404 1328; Dekan Frank-Tilo Becher, Tel.: 0641 30020310; Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

**Würzburg/Weiten-Gesäß, 0,75 Stelle, kombiniert mit der Begleitung der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß (0,25 Stelle), Dekanat Odenwald**

**Verwaltungsdienstauftrag bis zum 31.12.2014 (Kirchenleitungsbeschluss)**

Die Stelle steht unter dem Vorbehalt der Pfarrstellenbemessung und ist deshalb nur als Verwaltungsdienstauftrag bis zum 31.12.2014 zu verstehen. Die Stelle ist aufgrund der Situation im Dekanat auch über das Jahr 2014 als ganze Stelle sicher. Allerdings erwarten wir die Bereitschaft, Veränderungen im Zuschnitt der Pfarrstelle im Rahmen der Pfarrstellenbemessung mitzugestalten.

Haben Sie Interesse an einer Pfarrstelle mit zwei wunderschön gelegenen, kleinen Gemeinden und einem religionspädagogischen Schwerpunkt in der Evangelischen Grundschule, die in einer der beiden Gemeinden liegt? Dann ist das genau Ihre Stelle!

Im Einzelnen:

Die zwei selbstständigen Kirchengemeinden Würzburg und Weiten-Gesäß suchen eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer (gerne auch ein Pfarrerehepaar).

Wir bieten Ihnen:

- eine volle Stelle, die ab sofort zu besetzen ist
- zwei erfahrene, engagierte, kooperative Kirchenvorstände mit gutem Arbeitsklima und Organisationstalent, die sich auf Ihre neuen Ideen für die Gemeindearbeit freuen
- eine kleine evangelische Grundschule in Weiten-Gesäß, die zu intensiver Zusammenarbeit bereit ist und vielfältige Möglichkeiten bietet, religionspädagogische Ansätze umzusetzen.

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Neues wagen – Bestehendes weiterführen
- Gestaltung traditioneller und neuer Gottesdienste als Mitte des Gemeindelebens, die im 14-tägigen Wechsel einmal samstags und einmal sonntags stattfinden
- Bereitschaft, sich im Rahmen eines gesamtkirchlichen Auftrages (siehe unten) an der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß zu engagieren.

**Wir haben in Würzburg (544 Gemeindeglieder):**

- eine Kirche von 1907 (250 Sitzplätze, Bechstein-Orgel, außen und innen 2003 neu renoviert)
- ein modernes, neues Gemeindehaus mit Pfarrbüro
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, die sich sowohl im Besuchsdienstkreis engagieren als auch den Kindergottesdienst und Kindergruppen selbstständig gestalten.

**Wir haben in Weiten-Gesäß (567 Gemeindeglieder):**

- ein renoviertes Gemeindehaus mit einem 2008 neu gestalteten Kirchenraum (120 Sitzplätze, Bosch-Orgel)

- die Evangelische Grundschule, eine von zwei Modellschulen der EKHN, genau gegenüber dem Gemeindehaus gelegen

**und:**

- eine Sekretärin für beide Kirchengemeinden (6 Wochenstunden), die mithilfe moderner Bürotechnik die Verwaltung weitgehend selbst erledigt
- 4 Organisten/innen
- 2 Kirchendiener/innen.

Würzburg liegt 10 km, Weiten-Gesäß 5 km von Michelstadt entfernt, im Herzen des Odenwaldes. In Michelstadt und der benachbarten Kreisstadt Erbach befinden sich alle Schulformen, Ämter, Einkaufsmöglichkeiten und das Gesundheitszentrum.

**Die Evangelische Grundschule Weiten-Gesäß**

ist eine der beiden gesamtkirchlichen Grundschulen der EKHN. Das pädagogische Grundkonzept orientiert sich am kleinen Jena-Plan. Träger der Schule ist eine GmbH, in der die EKHN, das Dekanat und die Kirchengemeinde vertreten sind.

**Der 0,25-Dienstauftrag beinhaltet unter anderem:**

- Religionsunterricht
- Schulseelsorge und Gestaltung geistlichen Lebens
- Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schule zusammen mit der Schulleiterin, Trägern und dem Kuratorium
- Einbettung der Schule in das Leben der Kirchengemeinde und des Dorfes durch gemeinsame Veranstaltungen
- Ansprechpartner für Anfragen von außen in Bezug auf die Schule.

**Erwartet wird von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber:**

- eine überdurchschnittliche religionspädagogische Kompetenz
- Freude an der Arbeit im Bereich Grundschule
- die Bereitschaft, sich auf das Jena-Plan-Modell einzulassen.

Bei der Suche nach einer Dienstwohnung in einer der beiden Kirchengemeinden oder gegebenenfalls auch in Michelstadt sind die Kirchenvorstände behilflich.

**Weitere Auskünfte erteilen gerne:**

Die Kirchenvorsteher Heinz Knapp, Tel.: 06061 4046 und Gerd Ditter, Tel.: 06061 2152; der Schulamtsdirektor Christopher Kloß, Tel.: 06061 72686 oder Tel.: 06151 74646; der Oberkirchenrat Sönke Krützfeld, Tel.: 06151 405233; der Dekan Stephan Arras, Tel.: 06061 9697713 oder Tel.: 06063 579449 und die Pröpstin für Starkenburg, Karin Held, Tel.: 06151 41151

und die Internetseite <http://www.egs-weiten-gesaess.de>.

### 0,5 Fach-/Profilstelle Bildung, Dekanat Dreieich, zum zweiten Mal

Das Evangelische Dekanat Dreieich ist gemeinsam mit dem Evangelischen Dekanat Rodgau Träger der Evangelischen Familienbildung im Kreis Offenbach mit Sitz in Langen. Die Familienbildung stellt Kurse und Einzelangebote für Familien und zu familienbezogenen Themen zusammen und koordiniert deren Durchführung in den einzelnen Kirchengemeinden.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Leitung der Einrichtung als

#### Fach- bzw. Profilstelle Bildung

neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt im Umfang einer 50 %-Stelle. Die Eingruppierung erfolgt nach KDAVO in die Entgeltgruppe E 12 oder entsprechender Pfarrerbeseoldung.

Ihre Aufgaben werden sein:

- Entwickeln von Standorten in der Region des Kreises Offenbach für die Angebote der Familienbildung
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen und kommunalen Anbietern
- Akquise von Drittmitteln bei öffentlichen Einrichtungen und privaten Sponsoren
- Leitungsverantwortung in Zusammenarbeit mit einer weiteren Fachstelleninhaberin und einer Verwaltungsmitarbeiterin.

#### Wir erwarten von Ihnen

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Pädagogik (bei Bewerbungen als Fachstelle) oder die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Regelungen
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Bildungsarbeit
- Begeisterungsfähigkeit für die Arbeit und Inhalte der Einrichtung
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- professioneller Umgang mit MS Office und dem Internet
- englische Sprachkenntnisse
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 31. Oktober 2013 (bei Bewerbungen als Profilstelle über den Dienstweg) an das Evangelische Dekanat Dreieich, Bahnstraße 44, 63225 Langen oder an [ev.dekanat.dreieich@ekhn-net.de](mailto:ev.dekanat.dreieich@ekhn-net.de). Für Nachfragen steht Ihnen Herr Dekan Reinhardt Zincke unter Tel. 06103 3007812 zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer richten ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg an das Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Eine Vorabübermittlung per Fax: 06151 405 229 bzw. per E-Mail [ines.flemmig@ekhn-kv.de](mailto:ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird empfohlen.

### Auslandsdienst in Florenz/Italien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Florenz in Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.chiesaluterana-firenze.org](http://www.chiesaluterana-firenze.org)

Die seit 1901 bestehende Gemeinde liegt in der Diaspora und umfasst die Region Toskana, Teile der Emilia Romagna und Nord-Umbrien.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- Die Bereitschaft, die italienische Sprache intensiv zu lernen
- Reiseflexibilität zu den Hauskreisen und verschiedenen Kleingruppen
- Die Bereitschaft zu gesamtkirchlichen Aufgaben innerhalb der ELKI
- Engagement im Umgang sowohl mit Senioren als auch mit Kindern/Jugendlichen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen\\_ausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen_ausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2049 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511/2796-127, E-Mail: [michael.schneider@ekd.de](mailto:michael.schneider@ekd.de)) und Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126; E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

**Auslandsdienst in Nigeria/Afrika**

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.gemeindenigeria.org](http://www.gemeindenigeria.org)

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen\\_ausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen_ausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de)) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

**Auslandsdienst in Meran/Italien**

Für die Evangelische Gemeinde A.B. in Meran/Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.ev-gemeinde-meran.it](http://www.ev-gemeinde-meran.it)

Die seit 1861 hauptsächlich aus zugereisten Evangelischen bestehende Gemeinde wendet sich auch an Kur- und Feriengäste im westlichen Südtirol und Trentino. Das Gemeindegebiet reicht vom Reschenpass bis zum Gardasee.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die einladende Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste, ab und zu auch als „Gottesdienste für Kleine und Große“,
- Die Unterstützung des Kindergottesdienstteams,
- Wöchentliche Gottesdienste im Seniorenheim Be-thanien (getragen vom ev. Frauenverein),
- Pflege einer Reihe von ökumenischen Aktivitäten – zum Teil auch in italienischer Sprache,
- Geschäftsführung für die Gemeinde mit Kirchen in Meran, Arco und Sulden sowie Verwaltung des Evangelischen Friedhofs und eines Geschäftsgebäudes in enger Zusammenarbeit mit dem Kurator, dem Schatzmeister und dem Kirchenvorstand.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen\\_ausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen_ausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2051 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511/2796-127, E-Mail: [michael.schneider@ekd.de](mailto:michael.schneider@ekd.de)) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Auslandsdienst in New York, USA

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Pauls-Kirche sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Informationen zur Gemeinde finden Sie im Internet unter [www.stpaulny.org](http://www.stpaulny.org) sowie Bilder vom aktiven Gemeindeleben unter <http://www.flickr.com/photos/97258772@N03/collections/>

Die Gemeindearbeit wendet sich überwiegend an Deutschsprachige aller Generationen im Großraum New York. Die 1897 erbaute Kirche im Stadtteil Manhattan und das familienfreundliche Pfarrhaus in Nähe der Deutschen Schule im Vorort White Plains bieten dafür geeignete Räumlichkeiten.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf eine heterogene sowie fluktuierende Gemeinde einzustellen,
- Sensibilität für die ökumenischen und kulturellen Herausforderungen einer Weltstadt,
- Erfahrung in Management und Fundraising,
- Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindefarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen\\_ausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen_ausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2052 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Brigitte Bruns zur Verfügung (Tel. 0511-2796-226, E-Mail: [brigitte.bruns@ekd.de](mailto:brigitte.bruns@ekd.de)).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Das Evangelische Dekanat Dillenburg sucht zum 01.01.2014 eine/einen

### Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50 %-Stelle)

Die Arbeit wird zu 80 % (16 Wochenstunden) in der Evangelischen Kirchengemeinde Dillbrecht ausgeübt, mit den übrigen 20 % sollen Aufgaben auf Dekanats-Ebene wahrgenommen werden. Anstellungsträger ist das Dekanat.

Die Kirchengemeinde Dillbrecht, die auch die Ortsteile Fellerdilln und Offdilln umfasst, hat ca. 1550 Mitglieder und gehört kommunal zur Stadt Haiger. Inhaltlich hat die Kirchengemeinde ein Profil, das von Pietismus und Erweckungsbewegung ebenso geprägt ist wie von volkskirchlichen Strukturen.

Die Aufgaben liegen entsprechend der gemeindepädagogischen Konzeption des Dekanates vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

#### Folgende Aufgaben warten in der Kirchengemeinde Dillbrecht auf Sie:

- Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jungschar.
- Unterstützung der Kindergottesdienst-Teams.
- Impulse und Initiativen für die Arbeit mit Jugendlichen.
- Projekte nach Absprache.

#### Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeitet,
- das Anliegen hat, junge Menschen im christlichen Glauben zu begleiten und zu stärken,
- gerne auf Menschen zugeht,
- teamfähig und kommunikativ ist und bereit ist, mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten.

Die nötigen Arbeitsmittel stellt die Kirchengemeinde zur Verfügung.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde bei Bedarf gerne behilflich.

Da zum Dienstauftrag auch die Wahrnehmung von Aufgaben auf Dekanats-Ebene gehört, wird eine gute Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendreferenten und den übrigen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sowie der Dekanatsjugendvertretung erwartet.

Unter [www.ev-dill.de](http://www.ev-dill.de) sowie [www.edjv.de](http://www.edjv.de) finden Sie weitere Informationen über unser Dekanat und dessen Jugendarbeit.

Gemäß der derzeit geltenden gemeindepädagogischen Konzeption des Evangelischen Dekanats Dillenburg kann nach etwa 3 bis 5 Jahren ein Wechsel in der Gemeindezuordnung erfolgen.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Nähere Informationen zur Arbeit und zur Anstellung beantwortet Dekan Roland Jaeckle, Tel. 02771 26778-0. Auskünfte zur Kirchengemeinde Dillbrecht erhalten Sie bei Pfarrer Roland Friedrich, Tel. 02773 4758

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.10.2013 an den Dekanatssynodalvorstand, Friedrichstraße 2, 35683 Dillenburg.

Das Diakonische Werk für Frankfurt am Main des Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt sucht für die Evangelische Blindenarbeit zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Dipl. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation  
oder Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)**

Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %, das entspricht 20 Wochenstunden.

Die Stelle ist zur Neukonzeption der Blindenarbeit, im Hinblick auf die UN-Konvention, zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren befristet.

Die Evangelische Blindenarbeit gehört zum Arbeitsbereich Integrationshilfen für Menschen mit Behinderung. Ziel ist es Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung eine Plattform zur Vernetzung und zum Austausch zu

bieten. Sie zu beraten und gemeinsam Wege zu finden, wie ein selbstständiges Leben trotz Einschränkung möglich ist und die Teilhabe und Gestaltung am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen.

**Aufgabenbeschreibung:**

- Beratung und Begleitung für blinde und sehbehinderte Menschen und ihren Angehörigen,
- Mitarbeit bei der Neukonzeptionierung der Blindenarbeit,
- Leitung, Anleitung und Supervisierung eines ehrenamtlichen Helferteams.

**Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber:**

- abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation, welche auch berufsbegleitend erworben werden kann,
- eingehende Berufserfahrung im Bereich der Behindertenhilfe,
- Zusatzqualifikation im Bereich Beratung,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

**Wir bieten:**

- Vergütung nach der KDAVO

Nähere Auskünfte erteilt die Arbeitsbereichsleitung, Frau Sigrid Unglaub unter Tel.: 069 2475149-4001 oder per E-Mail: sigrid.unglaub@diakonischeswerk-frankfurt.de.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis 31.10.2013 an: Diakonisches Werk für Frankfurt a. M., Geschäftsstelle, Kurt-Schumacher-Straße 31, 60311 Frankfurt am Main.





**Postvertriebsstück  
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt**

---